

attRiBut® Softwarelizenzvertrag (Standardlizenzierung)

Präambel

Die attRiBut GmbH (Lizenzgeberin) hat die modular aufgebaute Software KfzPilot® entwickelt. Bei dieser urheberrechtlich zu Gunsten der Lizenzgeberin geschützten Software handelt es sich um eine webbasierte Branchenlösung zur Unterstützung sämtlicher Prozesse in einem Autohaus.

Der Kunde/Anwender (Lizenznehmer) möchte die Software KfzPilot® nutzen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien folgenden Lizenzierungs –Vertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“ genannt):

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind
 - a. die Einräumung von Nutzungsrechten, die dauerhafte Überlassung (§ 2)
 - b. die Pflege (§ 3)der von der Lizenzgeberin entwickelten Branchenlösung mit der Bezeichnung KfzPilot® (nachfolgend als „Lizenzgegenstand“ bezeichnet), bestehend aus der Basissoftware sowie den Zusatzmodulen gem. seitens der Lizenzgeberin erstellter Auftragsbestätigung.
- (2) Der Lizenzgegenstand weist die Leistungsmerkmale auf, die in der seitens der Lizenzgeberin erstellten Auftragsbestätigung festgelegt sind. Die seitens der Lizenzgeberin erstellte Auftragsbestätigung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands sind seitens des Lizenznehmers zwingend die jeweils aktuell von der Lizenzgeberin festgelegten Systemvoraussetzungen einzuhalten bzw. herzustellen. Die Bereitstellung dieser Systemvoraussetzungen ist, soweit nicht anders in der seitens der erstellten Auftragsbestätigung festgelegt, nicht Gegenstand dieses Vertrags.
- (3) Der Lizenznehmer erhält ein auf einem Datenträger verkörpertes Exemplar des Lizenzgegenstands sowie eine Lizenz, die ihn gem. Auftragsbestätigung zu einer gleichzeitigen Nutzung des Lizenzgegenstands auf einem oder mehreren Einzelplatzrechnern, die an einen lokalen Server angebunden sind, berechtigt.
- (4) Die Überlassung des Quellcodes des Lizenzgegenstands ist von der Lizenzgeberin nicht geschuldet.

§ 2 Rechtseinräumung

- (1) Der Lizenznehmer erwirbt das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, den Lizenzgegenstand bestimmungsgemäß zu internen Zwecken zu verwenden. Hierzu darf er gem. Auftragsbestätigung den Lizenzgegenstand installieren und auf einem oder mehreren Einzelplatzrechnern gleichzeitig nutzen. Die Rechtseinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode des Lizenzgegenstands. Rechte zur Bearbeitung, Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung des Lizenzgegenstands werden nicht gewährt.
- (2) Sicherungskopien darf der Lizenznehmer nur erstellen, soweit für den vertragsgemäßen Gebrauch des Lizenzgegenstands erforderlich. Bewegliche Datenträger, die Sicherungskopien enthalten, sind mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- (3) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die gemäß Absatz 1 eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen oder Unterlizenzen an ihnen einzuräumen.

§ 3 Softwarepflege

- (1) Der Lizenznehmer erwirbt nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Vertrag das Anrecht auf die Beseitigung von Softwarefehlern und die Bereitstellung von Folgeupdates im Rahmen der Weiterentwicklungs- und Anpassungsstrategie der Lizenzgeberin.
- (2) Die Anlage 2 ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages
- (3) Die Softwarepflege ist über die Dauer der Nutzung obligatorisch

§ 4 Vergütung

- (1) Der Lizenznehmer zahlt an die Lizenzgeberin für die Überlassung des Lizenzgegenstands und für die Einräumung der Nutzungsrechte eine Vergütung sowie für die Softwarepflege eine Vergütung gem. der durch die Lizenzgeberin erstellten Auftragsbestätigung
- oder -
- (2) Der Lizenznehmer zahlt für die Einräumung der Nutzungsrechte sowie für die Softwarepflege eine Vergütung gem. der seitens der Lizenzgeberin erstellten Auftragsbestätigung.
- (3) Die monatliche Vergütung ist am dritten Werktag eines jeden Monats fällig und wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 5 Mängelansprüche und Haftung

- (1) Der Lizenznehmer teilt der Lizenzgeberin offenkundige Mängel schriftlich oder per E-Mail innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zeitpunkt mit, an dem er den Mangel feststellte. Unterlässt der Lizenznehmer diese Mitteilung, verliert er seine Mängelansprüche nach vier Wochen, nachdem er den Mangel feststellte. Dies gilt nicht bei Arglist der Lizenzgeberin.
- (2) Tritt an den von der Lizenzgeberin erbrachten Leistungen ein Mangel auf, wird die Lizenzgeberin diesen innerhalb angemessener Zeit nach ihrer Wahl beseitigen, eine Umgehung des Mangels bereitstellen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen (Nacherfüllung).
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere weil der Mangel trotz Beseitigungsversuch nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt abgelehnt wird, kann die Lizenzgeberin nach ihrer Wahl die Leistung rückabwickeln oder den Preis dieser Leistung mindern.
- (4) Der Lizenznehmer hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Fehlbedienung, fehlerhafte Installation, fehlerhafte System- oder systemnahe Software oder Hardware-fehlern verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er selbst oder Dritte die Software verändert haben, es sei denn, er weist nach, dass die Änderung der Analyse und Bearbeitungsaufwendungen durch die Lizenzgeberin nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software schon bei Lieferung vorhanden war.
- (5) Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (6) Die Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach dieser Regelung.
- (7) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Lizenzgeberin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Lizenzgeberin beruhen, haftet die Lizenzgeberin unbeschränkt.
- (8) In allen übrigen Fällen haftet die Lizenzgeberin unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die Lizenzgeberin nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach § 5 (9).
- (9) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Lizenzgeberin nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf 500.000,00 EUR.
- (10) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach § 5 (7) oder (8) vor.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird, wenn nicht anders in der von der Lizenzgeberin erstellten Auftragsbestätigung festgelegt, zunächst für zwei Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens ein Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt hat, dass er den Vertrag nicht mehr fortsetzen wolle.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder einem eventuell existierenden Pflichtenheft bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und vom Lizenznehmer und der Lizenzgeberin unterzeichnet sein. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag oder einem eventuell existierenden Pflichtenheft sind nicht getroffen.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Lizenzgeberin. Gerichtsstand ist der Sitz der Lizenzgeberin.

Anlage 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Softwarepflege

§ 1 Leistungsgegenstand

Die Lizenzgeberin wird fachkundiges Personal vorhalten, um für den Lizenznehmer folgende Leistungen zu erbringen:

- a. **Störungsanalyse**
Sollten Fehler bei der Handhabung oder den Betrieb der Software auftreten, wird der Lizenznehmer der Lizenzgeberin telefonisch oder per E-Mail vermutete oder nachweisliche Programmfehler mitteilen. Der Lizenznehmer wird die Lizenzgeberin alle zur Analyse der Störung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Die Lizenzgeberin wird die vom Fehler betroffenen Software- und Anlagenteile analysieren und telefonisch oder per E-Mail Hinweise geben, wie die Störung beseitigt werden kann.
- b. **Hilfe bei Störungen**
Ergibt die Störungsanalyse, dass es sich um eine Störung der Software handelt, erhält der Lizenznehmer per Telefon oder E-Mail Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Störungsumgehung.
- c. **Leistungen per Fernwartung**
Der Lizenznehmer hat auf seiner Seite für eine Fernwartung notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen. Die Lizenzgeberin ist daher in der Lage und berechtigt, Leistungen Remote zu erbringen. Die Kosten der Verbindung, insbesondere die Telekommunikationskosten der Fernwartung, trägt der Lizenznehmer.
- d. **Reaktionszeiten**
Die Lizenzgeberin wird alle vom Lizenznehmer gemeldeten Fehler oder Störungen zeitnah bearbeiten. Sie erbringt Pflegeleistungen werktags (montags bis freitags) von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
- e. Die Lizenzgeberin stellt den Lizenznehmer werktags (montags bis freitags) von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr eine telefonische Hotline zur Verfügung.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vor Mitteilung einer Störung sicherzustellen, dass die durch die Lizenzgeberin bereitgestellte Software entsprechend den technischen Vorgaben (vergleiche Auftragsbestätigung der Lizenzgeberin) auf der aktuell freigegebenen Systemplattform unter Einsatz der entsprechenden systemnahen Komponenten zum Ablauf gebracht wird.
- (2) Sofern die Nutzung des Lizenzgegenstandes durch Dritte zugelassen ist, verpflichtet sich der Lizenznehmer, Fehlermeldungen und Hotlineanfragen vorzuqualifizieren und zu bündeln. Erst wenn der Lizenznehmer nicht in der Lage ist, die Anfrage selbst zu erledigen, wird diese an die Lizenzgeberin weitergeleitet. (Second Level Support)
- (3) Die Lizenzgeberin ist nicht verpflichtet, Fehler in einer Ablaufumgebung nachzustellen und zu analysieren, die den unter Ziffer eins genannten Anforderungen nicht entspricht.